



Datenschutzordnung Freundeskreis Asyl Radolfzell e.V.

1 Präambel

- (1) Die Datenschutzordnung regelt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder und sonstiger Personen.
- (2) Beim Umgang mit diesem Daten kommt das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zur Anwendung, insbesondere die Paragraphen 1 - 11, 27 - 38a, 43 und 44.
- (3) Die Regelungen in dieser Ordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

2 Verfahrensfragen

2.1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Datenschutzordnung

- (1) Diese Datenschutzordnung wurde vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen, sie kann durch diesen jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- (2) Die Datenschutzordnung ist wirksam, sobald Sie allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist.

3 Anforderungen an den Datenschutz im Verein

Aus den in diesem Kapitel aufgelisteten generellen Anforderungen an den Datenschutz im Verein leiten wir in den dann folgenden Kapiteln der Vereinsregeln für den Datenschutz ab. Diese Anforderungen wurden aus dem Dokument „Datenschutz im Verein“ vom Landesbeauftragten für Datenschutz Baden Württemberg entnommen (Stand 01. Juni 2012).

3.1 Erhebung von Daten

3.1.1 Vereinsmitglieder oder Aktive im Verein

- (1) Der Verein muss bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten das Persönlichkeitsrecht seiner Mitglieder angemessen berücksichtigen.
- (2) Die Vereinsatzung bestimmt die Ziele, für die die personenbezogenen Daten genutzt werden können.
- (3) Erhebt ein Verein personenbezogene Daten (z.B. von Vereinsmitgliedern, im Verein aktiven Nicht-Vereinsmitgliedern oder vom Verein betreute Geflüchtete), so sind die Zwecke, für die

die Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, konkret festzulegen (§ 28 Abs. 1 Satz 2 BDSG).

- (4) Der Verein hat in jedes Formular, das er zur Erhebung personenbezogener Daten nutzt, eine entsprechende datenschutzrechtliche Belehrung aufzunehmen, aus der sich ergeben muss, für welche(n) Zweck(e) welche Daten (bitte im Einzelnen aufzählen) vom Verein erhoben, gespeichert und genutzt werden, welche Angaben freiwillig erfolgen und welche Nachteile dem Betroffenen drohen, wenn er einzelne Angaben nicht macht, und/oder an wen für welche Zwecke Daten übermittelt werden sowie wann welche Daten gelöscht bzw. gesperrt werden.

3.1.2 Erhebung von Daten Dritter

- (1) Der Verein kann Daten von anderen Personen als von Vereinsmitgliedern erheben, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Vereins erforderlich ist und keine schutzwürdigen Belange der Betroffenen entgegenstehen.
- (2) Der Verein kann ein berechtigtes Interesse an Daten geltend machen, wobei der Verwendungszweck klar benannt werden muss.
- (3) Um z.B. zu verhindern, dass die in einem Computersystem abgelegten Mitgliederdaten von Unbefugten genutzt werden können, ist an die Einrichtung von passwortgeschützten Nutzer-Accounts und eines Firewall-Systems sowie eine Verschlüsselung der Mitgliederdaten zu denken.

3.1.3 Einwilligung zur Erhebung von Daten

- (1) Ein Verein darf nach § 4 Abs. 1 BDSG personenbezogene Daten nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit der Betroffene eingewilligt hat.
- (2) Die Einwilligung bedarf der Schriftform.
- (3) Eine Einwilligung ist datenschutzrechtlich nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht und dieser zuvor ausreichend und verständlich darüber informiert worden ist, welche Daten aufgrund der Einwilligung für welchen Zweck vom Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden sollen, insbesondere an wen diese gegebenenfalls übermittelt werden.

3.2 Datenübermittlung / Veröffentlichung von Daten

3.2.1 Datenübermittlung an Vereinsmitglieder

- (1) Vereinsmitglieder dürfen nicht einfach auf die Daten der anderen Mitglieder Zugriff nehmen.
- (2) Der Verein muss dabei sicherstellen, dass die Mitglieder, die ihre schutzwürdigen Interessen durch die Herausgabe einer Mitgliederliste beeinträchtigt sehen, die Möglichkeit haben, der Aufnahme ihrer Daten in diese zu widersprechen.
- (3) Die Daten in der Mitgliederliste sollten sich möglichst auf die zur Kontaktaufnahme notwendigen Angaben beschränken.
- (4) Bei der Herausgabe der Mitgliederliste ist darauf hinzuweisen, dass diese nur für Vereinszwecke verwendet werden darf und eine Verwendung für andere Zwecke (insbesondere für kommerzielle Zwecke) sowie die Überlassung der Liste an außenstehende Dritte nicht zulässig ist (§ 28 Abs. 5 BDSG).

3.2.2 Datenübermittlung an Dritte

- (1) Personenbezogene Daten der eigenen Mitglieder an Dritte (z.B. Dachverbände, andere Vereine, Sponsoren) dürfen an andere Vereine im Rahmen der Erforderlichkeit nur übermit-

telt werden, soweit diese dort benötigt werden, um die Vereinsziele des übermittelnden Vereins zu verwirklichen.

- (2) Sofern zum Schutz seiner Mitglieder notwendig kann der Verein personenbezogene Daten an Versicherungen (z.B. Haftpflicht) übermitteln, sofern das Mitglied nicht widerspricht.

3.2.3 Veröffentlichung von personenbezogenen Daten

- (1) Unter Veröffentlichung ist jede Art von Veröffentlichung gemeint, z.B. in Tageszeitungen oder im Internet.
- (2) Weitergabe von personenbezogenen Daten an Presse oder sonstige Massenmedien darf nur dann erfolgen, wenn es sich um Ereignisse von öffentlichem Interesse handelt. Die Daten sollten sich auf Vor- und Nachname beschränken.
- (3) Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet ohne Passwortschutz stellt datenschutzrechtlich eine Übermittlung dieser Daten an Jedermann dar.
- (4) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten durch einen Verein ist grundsätzlich unzulässig, wenn sich der/die Betroffene nicht ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat.
- (5) Funktionsträger des Vereins dürfen auch ohne ausdrückliche Einwilligung mit ihrer „dienstlichen“ Erreichbarkeit in das Internet auf der Homepage des Vereins eingestellt werden. Die private Adresse von Funktionsträgern darf nur mit seinem Einverständnis veröffentlicht werden.

3.2.4 Veröffentlichungen im Intranet

- (1) Wenn ein Verein seinen Mitgliedern und Funktionsträgern Informationen über das Internet in passwortgeschützten Bereichen (Intranet) zur Verfügung stellt, können über die Vergabe von Benutzerkennungen und Passwörtern individuelle Zugriffsberechtigungen eingerichtet werden. Dies hat den Vorteil, dass beliebige Dritte die Daten nicht einsehen können, berechtigte Nutzer jedoch jederzeit über das Internet auf diejenigen personenbezogenen Daten zugreifen können, die sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten als Mitglied oder Funktionsträger benötigen.

3.3 Nutzung von personenbezogenen Daten

- (1) Für den Umgang mit Mitgliederdaten gilt, dass jeder Funktionsträger nur die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitgliederdaten kennen, verarbeiten oder nutzen darf.
- (2) Erhobene Daten Dritter dürfen grundsätzlich nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie erhoben wurden.

3.4 Regelung in der Datenschutzordnung

- (1) Der Verein sollte schriftlich regeln, zu welchem Zweck und auf welche Weise Daten der Vereinsmitglieder und anderer Personen gespeichert und genutzt werden.
- (2) Es muss festgelegt werden, welcher Funktionsträger zu welchen Daten Zugang hat und zu welchem Zweck er/sie Daten von Mitgliedern und Dritten verarbeiten und nutzen darf. Der Kreis dieser Zugriffsberechtigten muss genau beschrieben sein.
- (3) Ferner muss geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen welche Datenübermittlung erfolgen darf, insbesondere welche Interessen des Vereins oder des Empfängers dabei als berechtigt anzusehen sind.
- (4) Auch sollte festgelegt werden, zu welchem Zweck die Empfänger die erhaltenen Daten nutzen dürfen und ob sie sie weitergeben können.

3.5 Sperrung und Löschung von Daten

- (1) Grundsätzlich dürfen personenbezogene Daten nur so lange gespeichert werden, wie ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung noch erforderlich ist.
- (2) Der Verein muss daher festlegen, welche Arten von Daten bis zu welchem Ereignis (z.B. Austritt aus dem Verein, Tod) oder für welche Dauer gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Mit Erreichen des festgelegten Zeitpunkts müssen die Daten gesperrt werden (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 2 BDSG) und sind noch für eine angemessene Frist zu Dokumentationszwecken vorzuhalten. Danach sind sie zu löschen.

4 Regeln für den Datenschutz im Freundeskreis Asyl

4.1 Mitgliederliste

- (1) Eine Mitgliederliste von Vereinsmitgliedern und Aktiven des Freundeskreises Asyl Radolfzell (FKA) ist *nicht öffentlich* verfügbar, weder in gedruckter Form noch im Internet oder anderen Medien.
- (2) Eine Mitgliederliste steht allen registrierten Mitgliedern und Aktiven im *Intranet* zur Verfügung. Sie enthält neben den zur Kontaktaufnahme notwendigen Daten wie Email und Telefonnummer auch Hinweise zu den Arbeitsbereichen (AG-Zugehörigkeit). Der Zugang zum Intranet ist passwortgeschützt.
- (3) Zugang zum Intranet und alle Mitgliederdaten haben ausschließlich die Systemadministratoren der Homepage vom FKA.

4.2 Erhebung und Verwendung von Daten bei Vereinsmitgliedern und weiteren Aktiven im Freundeskreis

4.2.1 Welchen Daten werden zu welchem Zweck erhoben?

- (1) Im Anhang befindet sich eine Tabelle, die aufzählt, welche Daten zu welchem Zweck erhoben werden. Änderungen am Anhang können ohne erneuten Beschluss der Datenschutzordnung vorgenommen werden. Die Tabelle enthält eine Versionshistorie, aus der hervorgeht, wann die Tabelle angepasst und was konkret geändert wurde.
- (2) Vereinsmitglieder und Aktive können der Datenerhebung widersprechen.

4.2.2 Wer hat Zugriff auf die Daten und zu welchem Zweck?

- (1) Die Tabelle im Anhang listet ebenso auf, wer zu welchem Zweck Zugriff auf die erhobenen Daten hat.
- (2) Sofern der Datenerhebung widersprochen wurde, muss der Zugriff unterbunden werden (s. nächstes Kapitel).

4.2.3 Speicherung und Löschung der erhobenen Daten

- (1) Die Daten werden auf Papier erhoben.
- (2) In Papierform werden die Daten nach der Erfassung bei der Kassenwartin abgelegt. Sie sind nicht für andere zugänglich.
- (3) Die erhobenen Daten werden im Intranet abgelegt.
- (4) Sofern ein Mitglied oder ein Aktiver aus dem FKA ausscheidet, sollen die Daten im Intranet nicht mehr verfügbar sein. Allenfalls Systemadministratoren können die Daten noch für einen begrenzten Zeitraum (bis zum Ablauf des Kalenderjahres) sehen können.

- (5) Sofern ein Mitglied oder ein Aktiver der Erhebung und Verwendung widerspricht oder nicht schriftlich einwilligt, dürfen die Daten nicht im Intranet verfügbar sein. Sollte nur der Verwendung widersprochen worden sein, haben allenfalls Systemadministratoren noch Zugriff.

4.2.4 Datenschutzerklärung für Vereinsmitglieder und weiteren Aktiven

Nehmen dem Formular zur Datenerhebung ist auch die Datenschutzerklärung vorzulegen und ggf. zu unterzeichnen.

- (1) In der Datenschutzerklärung wird aufgelistet, zu welchem Zweck welche Daten erhoben werden (vgl. die Datenschutzerklärung in der aktuell gültigen Fassung).
- (2) Die Betroffenen stimmen der beschriebenen Erhebung, Speicherung und Verwendung der Daten ausdrücklich zu („Einwilligung“).
- (3) Die Datenschutzerklärungen werden ebenfalls bei der Kassenwartin abgelegt. Im Intranet wird abgelegt, ob die neue „Einwilligung“ vorliegt oder nicht.
- (4) Vor dem Beschluss dieser Datenschutzverordnung wurden Daten auf Basis einer vorherigen Datenschutzerklärung verwendet. Mit dem Beschluss dieser neuen Vereinsordnung sollten neue Einwilligungen eingeholt werden. In einer Übergangsfrist von 4 Monaten dürfen die Daten wie bisher verwendet werden. Danach wird der Zugang zu den Daten bei fehlender Einwilligung gesperrt.

4.3 Erhebung und Verwendung von personenbezogenen Daten von Geflüchteten

Bei den Daten von Geflüchteten muss der FKA besondere Vorsicht walten lassen. Gleichzeitig sind zur Betreuung der Geflüchteten bestimmte personenbezogene Daten unerlässlich.

4.3.1 Welche Daten werden zu welchem Zweck erhoben?

- (1) Im Anhang befindet sich eine Tabelle, die aufzählt, welche Daten von Geflüchteten zu welchem Zweck erhoben werden. Änderungen am Anhang können ohne erneuten Beschluss der Datenschutzordnung vorgenommen werden. Die Tabelle enthält eine Versionshistorie, aus der hervorgeht, wann die Tabelle angepasst und was konkret geändert wurde.
- (2) Geflüchtete können der Datenerhebung widersprechen.
- (3) Bei einem Widerspruch gegen die Erhebung von Daten, sofern der Datenerhebung widersprochen wurde, muss der Zugriff unterbunden werden (s. nächstes Kapitel).

4.3.2 Wer hat Zugriff auf die Daten und zu welchem Zweck?

- (1) Die Tabelle im Anhang listet ebenso auf, wer zu welchem Zweck Zugriff auf die erhobenen Daten hat.
- (2) Sofern der Datenerhebung widersprochen wurde, muss der Zugriff unterbunden werden (s. Kapitel 4.3.3 Speicherung und Löschung der erhobenen Daten).

4.3.3 Speicherung und Löschung der erhobenen Daten

- (1) Die Daten werden auf Papier erhoben.
- (2) In Papierform werden die Daten nach der Erfassung bei der Leitung der AG Arbeit (Geflüchtete) abgelegt. Sie sind nicht für andere zugänglich. Lediglich PatInnen des Geflüchteten kann bei Bedarf Einsicht in das Dokument gegeben werden.
- (3) Die erhobenen Daten werden im Intranet abgelegt.

- (4) Sofern ein Geflüchteter aus dem Landkreis Konstanz wegzieht oder nicht mehr vom FKA betreut wird, sollen die Daten im Intranet nicht mehr verfügbar sein. Allenfalls Systemadministratoren können die Daten noch für einen begrenzten Zeitraum (bis zu einem Jahr) sehen können.
- (5) Sofern ein Geflüchteter der Erhebung und Verwendung widerspricht oder nicht schriftlich einwilligt, dürfen die Daten nicht im Intranet verfügbar sein. Allenfalls Systemadministratoren haben ggf. noch Zugriff.

4.3.4 Veröffentlichung von personenbezogenen Daten

- (1) Im Normalfall werden keine personenbezogenen Daten in der Presse oder im öffentlichen Bereich der Homepage ausgegeben.
- (2) Werden doch Daten veröffentlicht, beschränkt sich das in der Regel auf den Namen und das Herkunftsland. Sofern es im Interesse des Geflüchteten ist und er einverstanden ist, können auch mehr personenbezogene Daten veröffentlicht werden.
- (3) Bei jeder Veröffentlichung muss der Geflüchtete zustimmen.

4.3.5 Datenschutzerklärung für Geflüchtete

Neben dem Formular zur Datenerhebung ist dem Geflüchteten auch die Datenschutzerklärung vorzulegen und ggf. zu unterzeichnen.

- (1) In der Datenschutzerklärung wird aufgelistet, zu welchem Zweck welche Daten erhoben werden (vgl. die Datenschutzerklärung in der aktuell gültigen Fassung).
- (2) Die Betroffenen stimmen der beschriebenen Erhebung, Speicherung und Verwendung der Daten ausdrücklich zu („Einwilligung“).
- (3) Es ist, z.B. durch Übersetzung, dafür zu sorgen, dass den Geflüchteten der Sinn und Zweck erklärt wird und dass Sie jederzeit der Erhebung widersprechen können.
- (4) Die Datenschutzerklärungen werden ebenfalls bei der Kassenwartin abgelegt. Im Intranet wird abgelegt, ob die neue „Einwilligung“ vorliegt oder nicht.
- (5) Vor dem Beschluss dieser Datenschutzverordnung wurden Daten auf Basis einer vorherigen Datenschutzerklärung verwendet. Mit dem Beschluss dieser neuen Vereinsordnung sollten neue Einwilligungen eingeholt werden. In einer Übergangsfrist von 4 Monaten dürfen die Daten wie bisher verwendet werden. Danach wird der Zugang zu den Daten bei fehlender Einwilligung gesperrt.

5 Inkrafttreten dieser Datenschutzordnung

Diese Datenschutzordnung tritt mit Wirkung zum _____ in Kraft.